



Aktenzeichen	Datum		
	25.08.2021		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 21	Herr Märte		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	30.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Richtlinie des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen über Kostenbeiträge von jungen Menschen in der stationären Jugendhilfe und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII

Anlagen:
Entwurf Richtlinie Kostenbeiträge

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird die Richtlinie über Kostenbeiträge von jungen Menschen in der stationären Jugendhilfe und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII in der vorliegenden Form beschlossen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit internen Richtlinien sollen Verwaltungsabläufe konkretisiert, vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Die vorliegende Richtlinie betrifft die Kostenbeiträge von jungen Menschen in der stationären Jugendhilfe und Leistungsberechtigten bei gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder („Mutter-Kind-Heime“).

Der Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wird Ihnen die Hintergründe dazu näher erläutern.

II. Sach- und Rechtslage

Im Rahmen der SGB VIII-Reform im Jahr 2021 wurde auch die Erhebung des Kostenbeitrags von jungen Menschen bei stationären Leistungen und von Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII (Unterbringung in einer gemeinsamen Wohnform) neu geregelt.

Zuvor mussten diese Personen grundsätzlich 75% Ihres Einkommens als Kostenbeitrag einsetzen. Es bestanden nur wenige Ausnahmen und dabei auch wenig Ermessen, der Höhe nach abzuweichen. Neu geregelt ist nun auch der Einsatz von Vermögen und Kindergeld.

Die Richtlinie tritt rückwirkend entsprechend der Gesetzesänderung zum 10.06.2021 in Kraft.

Gesetzlicher Hintergrund

Die Richtlinie soll für junge Menschen und Leistungsberechtigte gelten, für die stationäre Jugendhilfe nach den §§ 19, 27, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII gewährt wird.

Die Neuregelung im Zuge der SGB VIII-Reform bzgl. der Heranziehung zu Kosten findet sich in § 94 Abs.6 SGB VIII.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Es handelt sich bei der Richtlinie lediglich um eine Konkretisierung des Verwaltungshandelns des Sachgebietes. Die Kosten sind im Hinblick auf die geplanten Gesamteinnahmen unerheblich, so dass eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses ausreichend ist.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) --	Jährliche Folgekosten/-lasten € ca. 4.000,-- in Form geringeren Einnahmen	Projektbezogene Einnahmen --		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt				